



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 10
24103 Kiel

Kiel, 15. März 2012

**Änderungen zum Aufstiegsförderungsgesetz
Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein vom 22. Februar 2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Bezug nehmend auf die Sitzung des Finanzausschuss vom 16. 02. 2012 und Nachfragen zu dem o. a. Thema übersende ich anliegende Vorlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Aus organisatorischen Gründen ist die in der Vorlage erwähnte Anlage (eine 70-seitige Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) nicht beigelegt. Diese Broschüre kann unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

http://www.bmbf.de/pub/das_neue_afbg.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

6. März 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur Sitzung am 16. Februar 2012 hat der Finanzausschuss zu TOP 5 um Zuleitung der zum 1. Juli 2009 in Kraft getretenen inhaltlichen Änderungen zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, sog. „Meister-BAföG“). Dieser Bitte komme ich hiermit gern nach.

Das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene AFBG ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung - grundsätzlich in allen Berufsbereichen, einschließlich der Gesundheits- und Pflegeberufe. Mit ihm ist ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d.h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, eingeführt worden. Das so genannte „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung, stärkt die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und bietet über den Darlehensteilerlass hinaus für potenzielle Existenzgründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Gefördert werden können Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern, Fachkaufleuten, Fachkrankenschwestern, Betriebsinformatikern, Programmierern, Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten. Die Förderung ist an bestimmte qualitative, zeitliche und persönliche Voraussetzungen geknüpft.

Die Ausgaben nach diesem Gesetz (einschließlich der Erstattung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 14 Abs. 2 AFBG) werden vom Bund zu 78 Prozent und von den jeweiligen Ländern zu 22 Prozent getragen.

Das AFBG wurde zum 1. Juli 2009 zum zweiten Mal novelliert. Mit dem 2. AFBG-Änderungsgesetz traten u.a. folgende Verbesserungen in der Förderung, den Erlassmöglichkeiten sowie eine Ausweitung des zu fördernden Personenkreises in Kraft:

- Gefördert wird nunmehr eine und nicht mehr nur die erste Aufstiegsfortbildung. Hat man bereits eine selbst oder anderweitig finanzierte Aufstiegsfortbildung absolviert, ist dies nicht mehr förderschädlich.
Vor Novellierung: Nur in bestimmten Ausnahmefällen war nach einer bereits geförderten Aufstiegsfortbildung eine 2. Aufstiegsfortbildung förderfähig.
- Der monatliche Unterhaltsbeitrag wurde für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht, auf 210 € erhöht (vorher: 179 €/Kind) und wird nunmehr zu 50 Prozent (vorher: 44 Prozent) bezuschusst.
- Alleinerziehende erhalten pauschalisiert und ohne Kostennachweis einen Kinderbetreuungszuschlag von 113 € monatlich pro Kind bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung ist die Altersgrenze für den Bezug des Kinderbetreuungszuschlags abgeschafft worden.
Vor Novellierung: Der Kostennachweis war erforderlich, es wurde ein Kinderbetreuungszuschlag von höchstens 113 € monatlich gewährt.
- **Neu:** Fortbildungen im Bereich der ambulanten und stationären Altenpflege mit Aufstiegscharakter werden selbst in dem Land, in dem keine landesrechtliche Regelungen vorliegen gefördert, sofern die fachlich zuständige Landesbehörde am Sitz des Trägers und bei Fernunterricht die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht bestätigen, dass die Fortbildung inhaltlich im Wesentlichen einer Fortbildungsregelung eines anderen Landes in diesem Bereich entspricht.
- **Neu:** Verbindliche Klausuren-Kurse oder mündliche Prüfungssimulationen, die für das Bestehen der Prüfung hilfreich sind, werden in einem gewissen Umfang mit gefördert.
- Ausländische Fortbildungswillige, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, werden künftig auch ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindestarbeitsdauer nach dem AFBG gefördert. Vor Novellierung betrug die erforderliche Mindestarbeitsdauer drei Jahre.
- **Neu:** Zwischen Ende der Maßnahme und Anfertigung des Prüfungsstücks beziehungsweise Ablegen der Prüfung wird der gewährte Unterhaltsbeitrag sowie der Kinderbetreuungszuschlag auf Antrag bis zu drei Monate als Darlehen weitergezahlt (Prüfungsvorbereitungsphase).
- **Neu:** Bei Bestehen der Prüfung wird ein Erlass von 25 Prozent auf das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen gewährt.
- Die Erlassmöglichkeiten für Unternehmensgründungen und Unternehmensübernahmen wurden verbessert:
 - **Neu:** Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Prüfung bestehen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage des Prüfungszeugnisses 25 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

- o Gründen oder übernehmen Geförderte nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb und tragen dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden ihnen auf Antrag die bis dahin noch nicht fällig gewordenen, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden, Restdarlehen wie folgt erlassen:
 - a. 33 Prozent für eine/n zusätzliche/n Auszubildende/n, vorausgesetzt, das Ausbildungsverhältnis besteht seit mindestens zwölf Monaten,und/oder
 - b. 33 Prozent für eine/n zusätzliche/n Arbeitnehmer/in, vorausgesetzt, das sozialversicherungspflichtige unbefristete Vollzeitarbeitsverhältnis besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten.

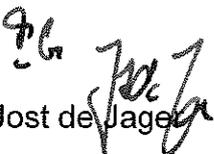
Insgesamt dürfen nicht mehr als 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen werden. Entscheidend ist, dass das Unternehmen seit mindestens einem Jahr geführt wird und es sich um neue dauerhaft angelegte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse handelt, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Darlehenserrlasses ungekündigt fortbestehen.

Im Unterschied dazu konnte Geförderten mit bestandener Abschlussprüfung vor der Novellierung auf Antrag 66 Prozent des bis dahin noch nicht fällig gewordenen, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden, Restdarlehens gewährt werden. Voraussetzung: Mindestens 2 Jahre nach Existenzgründung mussten zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt worden sein, von denen zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt sein durfte.

Hierüber hinaus gelten mit dem am 1. Oktober 2010 in Kraft getretenen 23. Änderungsgesetz zum BAföG auch bei Aufstiegsfortbildungen deutlich verbesserte Förderkonditionen. Die Bedarfssätze und Freibeträge sind - wie im BAföG auch - um zwei Prozent und die Freibeträge um drei Prozent angestiegen; die eingetragenen Lebenspartnerschaften wurden den Ehegatten gleichgestellt.

Als Anlage erhalten Sie zu Ihrer weiteren Information die aktuelle Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Meister-BAföG“ – Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)“, das den Gesetzestext sowie Beispiele zur Berechnung der Förderhöhe enthält.

Mit freundlichen Grüßen


Jost de Jager

Broschüre „Meister-BAföG“